

Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe

1. Beratungshilfe

Im Regelfall legt der Mandant vor Beginn der Beratung den vom Amtsgericht ausgestellten Beratungsschein vor.

Falls für weitere Angelegenheiten Beratungshilfe in Anspruch genommen werden soll, wird der Mandant die entsprechenden zusätzlichen Beratungsscheine vor Beginn der Bearbeitung vorlegen.

Sollte aus dringenden Gründen, insbesondere wegen laufender Fristen, noch kein Beratungsschein vorliegen, wird der Mandant die erforderlichen Angaben für die nachträglichen Abrechnung der Beratungshilfe umgehend machen und die entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Beratungsgespräch vorlegen.

2. Prozeßkostenhilfe

Zur Beantragung von Prozeßkostenhilfe ist es erforderlich, daß der Mandant das Antragsformular ausfüllt und es dem Rechtsanwalt zusammen mit den erforderlichen Belegen aushändigt.

Der Mandant wird diese Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Mandats beim Rechtsanwalt einreichen.

3. Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Legt der Mandant die erforderlichen Antragsformulare bzw. Nachweise nicht rechtzeitig vor, oder wird die Bewilligung von Beratungshilfe oder Prozeßkostenhilfe versagt, so wird der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen.

Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen und werde die Unterlagen fristgerecht einreichen. Ich habe ein Exemplar dieser Hinweise für meine Unterlagen erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift (Mandant bzw. gesetzlicher Vertreter)